

Vorab per E-Mail

Frau

RD'in Christine Harder-Buschner

Bundesministerium der Finanzen

Postfach 1308

53003 Bonn

Az

St/2\_1\_7\_01

Zeichen

VL/sch

Durchwahl

-5241

Datum

25.02.2005

**BMF-Schreiben vom 17.11.2004 (IV-C 4 – S 222 – 177/04, IV C 6 – S 2333 – 269/04)**

**hier: steuerrechtliche Zweifelsfragen und Lösungsvorschläge zur betrieblichen Altersversorgung**

Sehr geehrte Frau Harder-Buschner,

im Nachgang zum BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung (IV C 4 – S 2222 – 177/04, IV C 5 – S 2333 – 269/04) vom 17. November 2004 haben sich insbesondere zum Bereich der betrieblichen Altersversorgung einige Zweifelsfragen ergeben, deren abschließende Beantwortung nicht nur für die Produktanbieter, sondern im Ergebnis auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von besonderer Bedeutung ist. Nachfolgend sind die Problembereiche entsprechend den Randziffern des BMF-Schreibens einzeln angesprochen und mit Antwortvorschlägen versehen. Es wäre sehr hilfreich, wenn das Bundesministerium der Finanzen hierzu im Nachgang zu einigen bereits geführten Gesprächen kurzfristig schriftlich Stellung nehmen könnte. Gleichzeitig möchten wir auch an unsere Eingabe vom 24.01.2005 zum Thema Anwendbarkeit von § 40b EStG (a. F.) nach Nutzung des Abkommens zur Übertragung von Direktversicherungen seit Inkrafttreten des AltEinkG erinnern, deren kurzfristige Beantwortung sehr förderlich wäre.

**Zu Rz. 154:**

Gemäß Rz. 154 Satz 2 ist formuliert, dass, wenn mehrere biometrische Risiken abgesichert werden, aus steuerlicher Sicht die gesamte Vereinbarung nur dann als betriebliche Altersversorgung anzuerkennen ist, wenn für alle Risiken die Vorgaben der Rz. 154 – 159 beachtet werden. Offen ist, was mit der Formulierung "die gesamte Vereinbarung" gemeint ist.

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00

Fax: 030 / 20 20 - 60 00

E-Mail: v.landwehr@gdv.org

www.gdv.de

Antwortvorschlag:

Der Begriff gesamte Vereinbarung ist als Synonym zum im BMF-Schreiben ansonsten verwendeten Begriff der Zusage zu sehen.

#### Zu RZ. 157:

Die noch im „allgemeinen Teil“ zu findenden Ausführungen zum Hinterbliebenenbegriff (Rz. 157) legen fest, dass im steuerlichen Sinn Leistungen nur an die Witwe des Arbeitnehmers, Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG, den früheren Ehegatten oder den Lebensgefährten vorgesehen werden dürfen.

Fraglich ist, ob für die Waisenrente nicht eine praxisgerechtere und weniger verwaltungsaufwendige Lösung möglich erscheint.

Antwortvorschlag:

Nach dem derzeit vorgesehenen Verfahren müsste der Anbieter / Versicherer für die Zulässigkeit der Waisenrente die Kindereigenschaft im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG des Empfängers der Waisenrente permanent überwachen, eigenständig prüfen und ggf. die Rente auch ständig neu kalkulieren. Dies ist in der Praxis nahezu unmöglich. Ausreichend ist es daher, dass zum Todeszeitpunkt ein Kindschaftsverhältnis i. S. d. § 32 Abs. 1 und 2 EStG besteht. In diesem Fall sollte die Hinterbliebenenleistung an das Kind – auch ungeachtet der Voraussetzungen des § 32 EStG – generell bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (ggf. auch länger) gezahlt werden können. Damit würde die Zulässigkeit von Waisenrenten nicht nur nicht von den eigenen Einkünften oder Bezügen des Kindes i. S. d. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG n. F. abhängen, sondern es würden auch willkürlich erscheinende Unterbrechungen der Rentenbezugszeit vermieden. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung kann es nicht darauf ankommen, ob Kinder die Eigenschaft des § 32 Abs. 4 S. 1 EStG erfüllen, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Der hier unterbreitete Vorschlag wäre im übrigen mit der Formulierung der Rz. 177 S. 2 zu vereinbaren, wonach es möglich erscheint, für Kinder selbst eine lebenslange Rente zu zahlen (Umkehrschluss aus der Formulierung: „... Kinder... nicht zu beanstanden, wenn eine Rente... zeitlich befristet ist.“). Dem entgegenstehende gesetzliche Regelungen sind nicht ersichtlich.

Die derzeitigen Ausführungen der Rz. 157 führen letztlich dazu, dass dem Anbieter / Versicherer in der Praxis in vielen Fällen nur die Möglichkeit bleibt, Waisenrenten an Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen. Wobei allerdings u. E. bisher auch nicht abschließend geklärt

ist, ob Waisenrenten – wovon wir ausgehen – überhaupt entsprechend zeitlich reglementiert werden dürfen.

**Zu Rz. 158:**

Nach wie vor ist die Höhe eines angemessenen Sterbegeldes nicht definiert. Erscheint es aufgrund der steuerlich geänderten Rahmenbedingungen generell in der betrieblichen Altersversorgung zulässig, Zahlungen vorzusehen, die einen Betrag von 8.000 € (bzw. 7.669 € gemäß § 2 KStDV) überschreiten?

Antwortvorschlag:

Ja, aufgrund der nachgelagerten Besteuerung der Leistungen ist ein Betrag von 8.000 € nicht mehr ausreichend, um die anfallenden Kosten einer gewöhnlichen Beerdigung zu decken. Sterbegeldzahlungen von bis zu 15.000 € sind aus steuerlicher Sicht (auch im Sinne des Körperschaftsteuerrechts) nicht zu beanstanden und unschädlich. Ein Sterbegeld von 15.000 € würde im übrigen nach Abzug der Einkommensteuer (Spitzen-satz) sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu einem verfügbaren Betrag von 7.786 € führen.

**Zu Rz. 158 f.:**

Rz. 158 trifft nicht nur Aussagen zum Hinterbliebenenkreis, sondern aus steuerrechtlicher Sicht auch zu zulässigen Hinterbliebenenleistungsarten der betrieblichen Altersversorgung. Dies sind neben der Hinterbliebenenrente auch Rentengarantiezeiten (bei engem Hinterbliebenenkreis) sowie Sterbegeldzahlungen. Da weder die Rentengarantiezeit noch die Sterbegeldzahlungen im Rahmen von Rz. 177 bzw. 193 ausdrücklich angesprochen sind, ist fraglich, ob entsprechend vorgesehene Zahlungsmodalitäten die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. § 10a, 79 ff. EStG ausschließen würden.

Antwortvorschlag:

Die Möglichkeit, ein Sterbegeld (auch bei weitem Hinterbliebenenkreis) oder eine (zeitlich begrenzte) Rente im Rahmen von Rentengarantiezeiten (bei engem Hinterbliebenenkreis) zu zahlen, steht weder der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG noch der nach §§ 10a, 79 ff. EStG entgegen. Das EStG verweist hinsichtlich der vorzusehenden Auszahlungsformen auf die Regelungen des § 1 Abs. S. 1 Nr. 4 AltZertG. Dementsprechend sind möglich:

- lebenslange Leibrenten
- Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlplanes mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr
- Zusammenfassung von bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung
- Abfindung von Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 EStG
- Teilkapitalauszahlungen von bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals
- gesonderte Auszahlung der in der Ansparphase anfallenden Zinsen und Erträge.

Schon der Wortlaut des Gesetzes lässt es generell zu, dass neben diese quasi als „Mindeststandards“ vorzusehenden Modalitäten weitere treten können. Entsprechend hat der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung erläutert, dass auch Kapitalauszahlungsoptionen möglich sind. Dem trägt das BMF beispielsweise mit der Formulierung in Rz. 177 S. 5 Rechnung, wonach allein die Möglichkeit, eine Einmalkapitalauszahlung (100 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) als Option wählen zu können, der Steuerfreiheit noch nicht entgegen steht. Vor diesem Hintergrund sind sowohl Sterbegeldzahlungen als auch Rentengarantiezeiten mit § 3 Nr. 63 EStG bzw. §§ 10a, 79 ff. EStG vereinbar, wobei allerdings bei Leistungen an Kinder das zulässige Leistungshöchstalter zu beachten ist. Rentengarantiezeiten kommen im übrigen nur für den engen Hinterbliebenenkreis in Betracht (vgl. dazu auch insgesamt Harder-Buschner, NWB 2005, S. 577 ff.). Darüber hinaus ist es im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ebenso wie bei der Basisrente i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zulässig, das (Rest-)Kapital im Todesfall für eine Rentenzahlung an die zu diesem Zeitpunkt Hinterbliebenen (enger Hinterbliebenenkreis) zu verwenden. Diesen Überlegungen trägt das BMF im übrigen bereits Rechnung, da entsprechende Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit Rz. 177 und 193 nicht ausgenommen sind.

Zu beachten ist ferner, dass die in Rz. 159 angesprochenen zulässigen Möglichkeiten einer Beitragserstattung einschließlich der gutgeschriebenen Erträge bzw. Abfindung ebenfalls für den gesamten Bereich der betrieblichen Altersversorgung gelten. Entsprechende Auszahlungen können originär als Kapitalauszahlung ausgestaltet werden. Die steuerliche Förderung beispielsweise gemäß § 3 Nr. 63 EStG ist mithin auch dann möglich, wenn entsprechende Erstattungen als möglich vorgesehen sind.

### Zu Rz. 177:

Aufgrund aktueller Äußerungen aus Kreisen der Finanzverwaltung, scheint zumindest teilweise vertreten zu werden, dass im Zusammenhang mit Hinterbliebenenleistungen die Vereinbarung, eine Einmalauszahlungsmöglichkeit wählen zu können (100 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals), einen Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 AO darstelle. Wir bitten um Bestätigung, dass eine entsprechende Option steuerrechtlich mit § 42 AO vereinbar ist.

### Antwortvorschlag:

Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG n. F. ist, dass die Auszahlung der Hinterbliebenenversicherungsleistungen grds. in Form einer lebenslangen Rente (oder Auszahlungsplan) vorgesehen ist. Für die steuerliche Förderung ist es zudem erforderlich, dass über die vorgesehene Zahlungsmodalitäten biometrische Risiken abgedeckt werden (Ausschluss einer generellen Vererbbarkeit). Hinsichtlich der Einräumung eines Kapitalwahlrechts (Einmalkapitalauszahlung vor Rentenbeginn) bestimmt S. 6 der Rz. 177 ausdrücklich, dass dieses auch für die Hinterbliebenenversicherungsleistungen gilt. Folglich ist die Auszahlung in einem Betrag nach Ausübung einer Einmalkapitalwahlrechtsoption zulässig. Da sich der Hinterbliebene regelmäßig erst dann zu den Auszahlungsmodalitäten äußert, wenn eine Hinterbliebenenleistung ansteht, ist Rz. 177 S. 5 so zu verstehen, dass die Hinterbliebenenleistung in Form einer Rente noch nicht begonnen haben darf. Die Abfindungsmöglichkeit von Kleinbetragsrenten im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG ist ungeachtet hiervon stets möglich.

### Zu Rz. 177:

Fraglich ist, wie die Formulierung des „altersbedingten Ausscheidens“ im Sinne von Rz. 177 Satz 8 im Zusammenhang mit der Ausübung des Einmalkapitalwahlrechts binnen Jahresfrist zu verstehen ist.

### Antwortvorschlag:

Anders als in Rz. 156 ist hier nicht auf den bei Vertragsabschluss anzunehmenden Renteneintritt abzustellen. Vielmehr ist zum Zeitpunkt der Ausübung des Einmalkapitalwahlrechts auf Basis der aktuell vorhandenen Informationen prospektiv zu entscheiden, ob das Wahlrecht innerhalb des letzten Jahres vor dem tatsächlich vertraglich vorgesehenen Leistungsbeginn ausgeübt wird.

### Zu Rz. 202 ff.:

Fraglich ist, ob eine zwischenzeitlich privat weitergeführte, früher nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuerte Direktversicherung bei einem neuen Arbeitgeber (oder dem gleichen nach Wiedereinstellung oder beispielsweise nach Ende der Elternzeit) in 2005 oder später wieder nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden kann.

#### Antwortvorschlag:

Ja, bei einem Wiedereinstieg in das Berufsleben und entsprechender Einbringung der Direktversicherung können die Beiträge wieder gemäß § 40b EStG lohnsteuerpauschalierbar sein. Zunächst ist zu beachten, dass die private Fortführung einer Direktversicherung aus den betrieblich erworbenen Anwartschaften keine private Anwartschaften macht. Bei Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung erlischt die Alt-Zusage nicht. Eine entsprechende Prämisse wäre unzutreffend. Eine analoge Formulierung zu § 4 Abs. 6 BetrAVG (Erlöschen der Alt-Zusage bei Übertragung des Übertragungswertes) findet sich in § 2 Abs. 2 BetrAVG nicht. Dort heißt es vielmehr, dass anstelle des m-/n-ten Anspruchs bei Wahl der versicherungsvertraglichen Lösung die Versicherungsleistung tritt. In diesem Fall reduziert sich die Zusage auf die Versicherungsleistung. Die Versicherung verliert dadurch aber nicht den Rechtscharakter der betrieblichen Altersversorgung; dies zeigt sich zum einen an den Verfügungsbeschränkungen in § 2 Abs. 2 S. 4 bis 6 BetrAVG, zum anderen daran, dass bei Rentenversicherungen für den Arbeitgeber nach Beginn der Rentenleistungen eine Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG besteht (so Blomeyer, BetrAVG, § 2 Rn., 228; Höfer Band I, § 2, Rn. 3248). Zu beachten ist auch, dass der Gesetzgeber im Rahmen des § 52 Abs. 6 S. 2 EStG klarstellt, dass es möglich sein muss, eine ehemals lohnsteuerpauschalierte Direktversicherung beim neuen Arbeitgeber lohnsteuerpauschaliert fortzuführen, ansonsten wäre eine Aussage zum Abgabzeitpunkt der Verzichtserklärung bei einem Arbeitgeberwechsel überflüssig. Der Begriff des Arbeitgeberwechsels ist allerdings weder steuerrechtlich noch arbeitsrechtlich definiert. Dies erscheint aufgrund der unterschiedlichsten Ausgestaltungsmöglichkeiten und insbesondere den heute üblichen faktischen Gegebenheiten praxisnah. Entsprechend ist nicht bestimmt und bestimmbar, dass der Begriff des Arbeitgeberwechsels gleichbedeutend mit einem lückenlosen Wechsel vom Altarbeitgeber zum Neuarbeitgeber verbunden mit beispielsweise einem damit einhergehendem Versicherungsnehmerwechsel ist. Solche Rückschlüsse lassen auch die Portabilitätsregeln des § 4 BetrAVG nicht zu. Demnach muss auch eine zwischenzeitlich privat fortgeführte „Direktversicherung“ (versicherungsvertragliche Lösung) bei einem neuen Arbeitgeber wieder lohnsteuerpauschalierungsfähig sein. Es kommt dabei nicht darauf an, ob in der Zwischenzeit Beiträge geleistet

wurden oder ob die Versicherung beitragsfrei gestellt worden ist. Nach Rz. 203 ist allerdings entscheidend, dass an die ursprüngliche Versorgungszusage angeknüpft wird. Die Absenkung des Rechnungszinses aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen ist dabei unschädlich.

#### **Zu Rz. 203:**

Ein Arbeitnehmer mit einer seit Beginn nach § 40b EStG a. F. dotierten Direktversicherung scheidet im Jahr 2005 / 2010 aus dem Berufsleben aus. Es soll von der Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG a. F. Gebrauch gemacht werden. Ist dies möglich, selbst wenn die Nutzung der Vervielfältigungsregelung bisher zusagegemäß noch nicht vorgesehen ist?

Antwortvorschlag:

Die Vervielfältigungsregelung des § 40b EStG kann aufgrund Rz. 203 Spiegelstrich 1 genutzt werden (Erhöhung oder Minderung von Beiträgen und / oder Leistungen). Es spielt insofern keine Rolle, ob der Arbeitnehmer im Jahr 2005 oder im Jahr 2010 ausscheidet und ob bisher eine entsprechende arbeitsrechtliche Zusage abgegeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Vervielfältigungsbetrag in einen separat dafür abgeschlossenen Direktversicherungsvertrag eingezahlt wird.

#### **Zu Rz. 203 / 204:**

In Rz. 203 ist nicht die Herausnahme eines biometrischen Risikos aufgeführt. Auch in Rz. 204 ist dieser Fall nicht ausdrücklich angesprochen. Kann in diesem Fall noch von einer Altzusage ausgegangen werden?

Antwortvorschlag:

Arbeitsrechtlich stellt sich die Änderung einer Versorgungszusage bei Herausnahme eines biometrischen Risikos weiterhin als Altzusage dar. Steuerrechtlich ist die Aufzählung in Rz. 203 nicht abschließend. Es ist formuliert, dass sich „insbesondere“ dann keine Neuzusage ergibt, wenn bei ansonsten unveränderter Versorgungszusage entsprechend den benannten Beispielen verfahren wird. Hierbei spielt es im übrigen keine Rolle, wenn eine Beitrags-/ Leistungserhöhung mit einer Änderung der Finanzierungsform verknüpft wird (1. und 2. Spiegelstrich).

Demnach würde es grds. im Rahmen einer steuerlichen Altzusage möglich sein, bei einer ansonsten unveränderten Versorgungszusage ein biometrisches Risiko aus einer Zusage heraus zu nehmen. Dem steht auch die Formulierung von Rz. 204 nicht entgegen, da hier nur vorgegeben ist,

dass insbesondere „soweit“ die bereits erteilte Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken erweitert wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist, es sich um eine Neuzusage handelt. Eine Neuzusage liegt also nur hinsichtlich des neuen, zusätzlichen Teils vor, der alte Teil bleibt als Altzusage bestehen. Daraus folgt: Die Reduktion um ein biometrisches Risiko verändert den verbleibenden Teil nicht. Es handelt sich insoweit um eine Altzusage. Sofern es in diesem Zusammenhang beispielsweise zu einer Absenkung des Beitrages kommt ist dies im Hinblick auf den 1. Spiegelstrich von Rz. 203 unschädlich.

#### **Zu Rz. 203 / 204:**

Auf Basis der Ausführungen zur Abgrenzung Alt-/ Neuzusage – insbesondere der Rz. 203 und 204 – erscheint es unter steuerlichen Gesichtspunkten weiterhin möglich, Zusagen so auszugestalten, dass mehrere Versorgungszusagen nebeneinander treten können (auch Altzusage und Neuzusage). Entsprechend kommt es beispielsweise darauf an, ob im Hinblick auf das Zusatzvolumen des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer eine "eigenständige" Zusage abgibt. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn in der neueren Zusage festgelegt ist, dass aus einer älteren Zusage etwa bestehende Rechte unberührt bleiben und für die "Neuzusage" ein anderer Durchführungsweg genutzt wird.

#### **Antwortvorschlag:**

Den Überlegungen ist zuzustimmen. Dementsprechend ist es beispielsweise möglich zusätzlich zu einer „Altzusage“ aus dem Jahr 2001 (z. B. 1.752 € Jahresbeitrag für eine lohnsteuerpauschalierte Kapital-Direktversicherung über Entgeltumwandlung durch Sonderzahlung) im Jahr 2005 eine Neuzusage für eine Pensionskasse in Höhe von 3.000 € zu erteilen. Bis zu 4 % der BBG wären die Beiträge für die Pensionskasse im Sinne von § 3 Nr. 63 S. 1 EStG steuerfrei (2.496 €). 504 € wären aus individuell versteuertem Einkommen zu leisten. § 3 Nr. 63 S. 3 EStG wäre für die 504 € nutzbar, wenn die lohnsteuerpauschalierte Direktversicherung beitragsfrei gestellt werden würde (§ 52 Abs. 6 S. 3 EStG).

Bestünde eine Altzusage aus dem Jahr 2002, dass in Höhe von 4 % Beiträge steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG über eine Entgeltumwandlung in einen Pensionsfonds gezahlt werden, könnte im Rahmen einer Neuzusage im Jahr 2005 oder später beispielsweise vorgesehen werden, dass 1.800 € für eine Pensionskasse steuerfrei im Sinne des § 3 Nr. 63 S. 3 EStG eingezahlt werden.



**Zu Rz. 236:**


Gemäß Rz. 236 wird festgestellt, dass bei Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurden (Altzusagen), es nicht zu beanstanden ist, wenn in den Versorgungsordnungen in Abweichung zu Rz. 154 ff. die Möglichkeit eine Elternrente oder der Beitragserstattung an die in Rz. 157 genannten Personen im Fall des Versterbens vor Erreichen der Altersgrenze und in Abweichung von Rz. 177 lediglich für die zugesagte Altersversorgung, nicht aber für die Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung die Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlplans vorgesehen ist. Ergibt sich über die Eingrenzung des Personenkreises bei Beitragserstattungen eine personelle Eingrenzung für die Direktversicherung? Sind Beitragserstattungen einschließlich der gutgeschriebenen Erträge möglich?

Antwortvorschlag:

Hinsichtlich der lohnsteuerpauschalierten Direktversicherung gilt entsprechend Rz. 158 Satz 4 ein weiter Bezugsberechtigtenkreis. Bei dem Verweis auf Rz. 157 hätte es heißen müssen „Rz. 157 f.“. Die Beitragserstattung ist entsprechend der Formulierung in Rz. 159 einschließlich der gutgeschriebenen Erträge möglich.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Wagner)

  
(Dr. Landwehr)